

Satzung des Segler-Vereins Paderborn e.V.



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Segler-Verein Paderborn e.V.“ Er wurde am 22.11.1971 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn
- 1.3 Das Vereinsgelände ist in Paderborn, Lippesee
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der seglerischen Ausbildung der Jugend und der allgemeinen Bedeutung des Segelsports für die Erhaltung der Naturverbundenheit. Zu diesem Zweck erstellt und unterhält der Verein auf dem Vereinsgelände ein Vereinshaus, Landliegeplätze für Jollen und Surfbretter und eine Steganlage mit Wasserliegeplätzen. Er führt Kurse zur Erlangung der Segelscheine des DSV und anderer Befähigungsnachweise durch.

- 2.2 Der Verein verfolgt keine Ziele politischer, klassentrennender oder religiöser Art.
- 2.3 Die Ausübung des Sports im Verein erfolgt auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein angemessen vergütet werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein entsprechender Mittel.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
- Familienmitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

4.1 Ordentliche Mitglieder

sind Personen nach Vollendung des 19. Lebensjahres, es sei denn, sie sind noch jugendliche Mitglieder.

4.2 Familienmitglieder

sind Personen, die mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet sind, oder mit diesem in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

4.3 Jugendliche Mitglieder

sind Personen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

4.4 Passive Mitglieder

nehmen am aktiven sportlichen Vereinsleben nicht mehr teil. Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

4.5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Segelsports und des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand.

5.2 Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5.3 Familienmitglieder werden Mitglieder durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Gesamtvorstand kann dem Erwerb der Mitgliedschaft widersprechen; Ziffer 5.2 gilt entsprechend.

- 5.4 Durch seinen Beitritt erkennen das Mitglied und die erklärten Familienmitglieder die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins als für sich bindend an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Abgaben im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Absendung (Poststempel) des Beschlusses einzulegen. Der Ehrenrat hebt den Ausschlussbeschluss einstimmig auf oder legt die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss vor.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- 7.2 Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitrags- und Gebührenordnung zu veröffentlichen.

- 7.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- 7.4 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn deren Einziehung für das Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die gültigen Vereinsordnungen zu beachten.
- 8.3 Die Mitglieder haben – außer den passiven Mitgliedern – aktives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Passives Wahlrecht haben sie – außer den passiven Mitgliedern- vom vollendeten 21. Lebensjahr an.
- 8.4 Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in angemessenem Umfang Arbeitsdienste nach näherer Abstimmung mit dem Gesamtvorstand und unter dessen Aufsicht abzuleisten. Erreicht das ordentliche Mitglied die vorgesehene Anzahl an Pflichtstunden pro Kalenderjahr nicht, sind für nicht abgeleitete Arbeitsstunden Ersatzzahlungen zu leisten. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes erlassen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes und des Programms für das laufende Jahr;
 - b) Entlastung, Abberufung und Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Ehrenrats und der Kassenprüfer;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Ernennung der Ehrenmitglieder und Entscheidungen über die Berufung gegen den Mitgliederausschluss;
 - e) alle Angelegenheiten, für die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform (d.h. schriftlich, per Email und Aushang im Vereinshaus an der Sennelagerstraße 58b in 33106 Paderborn bzw. Veröffentlichung auf der Homepage), unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, oder Emailadresse gerichtet ist, oder der Aushang erfolgte. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss zu übertragen.
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können per Handzeichen gewählt werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- 11.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- 11.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 11.7 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt. Eine Einladung erfolgt schriftlich, per Post oder Email, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, oder Emailadresse erfolgte. Anträge können nur zu Punkten der in der Einladung genannten Tagesordnung gestellt werden.
- 11.8 Der Vorstand kann auf Grund besonderer Erfordernisse eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Einladung erfolgt schriftlich, per Post oder Email, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, oder Emailadresse erfolgte.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie dem 1. Kassierer und dem Geschäftsführer.
- 12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 12.3 Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Jugendwart, zwei Sportwarten, zwei Hafenwarten, und dem zweiten Kassierer. Diese werden gemäß §11.2 gewählt, sofern sie nicht auf Grund besonderer Ordnungen delegiert sind.
- 12.4 Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- 12.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr soll die Hälfte des Gesamtvorstands neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
„Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.“
- 12.6 Ein Vorstandsmitglied kann zurücktreten. Der Gesamtvorstand bestimmt bis zur nächstmöglichen Wahl ein Vereinsmitglied, welches die Aufgaben des zurückgetretenen Mitglieds bis zur Neuwahl wahrnimmt. Der Vorstand kann auch bestimmen, dass die Aufgaben des zurückgetretenen Mitglieds bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Bei Ersatzwahlen wird für den Zeitraum bis zur regulär anstehenden Wahl des betreffenden Vorstands ein Vorstandsmitglied gewählt.
- 12.7 Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Der Antrag dazu muss von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer; diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mit allen Büchern und Belegen mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ehrenrat

- 14.1 Der Ehrenrat besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Werden Angelegenheiten verhandelt, die ein jugendliches Mitglied betreffen, tritt ein Jugendwart auf Antrag des Jugendlichen mit beratender Stimme hinzu.
- 14.2 Der Ehrenrat nimmt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wahr. Er berät die Mitgliederversammlung in Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern.
- 14.3 Die Beschlüsse des Ehrenrates sind für die Beteiligten innerhalb des Vereins bindend und daher nicht gerichtlich anfechtbar.
- 14.4 Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Jugendgruppe

- 15.1 Die Jugendgruppe im SVPB führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 15.2 Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendvertretung ist für ihre Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 15.3 Das Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Ordnungen

Der Gesamtvorstand erlässt eine:

- Geschäftsordnung
- Vereinsordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung

In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Organisation des Arbeitsdienstes zu regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 02. Oktober 2021 beraten und beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.